

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Eingegangen

31. Jan. 2013

RA Irone Bonner

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Christina Fockers
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 167
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
fockers@redeker.de

Bonn, den 25. Januar 2013

Reg.-Nr.: 67/02687-12

LDG/vp/cf/00033

In dem Rechtsstreit

RWE Power AG

./.

Jörg Bergstedt

- 24 O 392/12 -

nehmen wir in Ergänzung unseres Schriftsatzes vom 07.01.2013 zu dem zwischenzeitlich hier eingegangen weiteren Schriftsatz des Beklagten vom 02.01.2013 der guten Ordnung halber noch wie folgt Stellung:

I.

Der Beklagte vertritt offenbar tatsächlich die Auffassung, dass die Klägerin es stets zu dulden habe, wenn es Aktivisten wie dem Beklagten beliebt, die zu ihrem Betriebsgelände gehörenden Gleisanlagen zu blockieren. Der Beklagte begründet dies mit einer angeblich bestehenden unmittelbaren Grundrechtsbindung der Klägerin.

Mit Schriftsatz vom 07.01.2013 ist bereits umfangreich dazu vorgetragen worden, dass eine unmittelbare Grundrechtsbindung der Klägerin nicht besteht. Aber selbst wenn eine solche vorläge, könnte dies – gerade vor dem Hintergrund der

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

von dem Beklagten immer wieder zitierten sogenannten Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – nicht die unstreitige Blockadeaktion des Beklagten rechtfertigen. Dies aus mehreren Gründen:

1. Bereits in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 07.01.2013 (dort Blatt 7) ist bereits ausführlich erläutert worden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Schutzbereich des Artikel 8 Grundgesetz bei der vorliegenden Gleisblockade schon gar nicht eröffnet ist, da die Versammlungsfreiheit nur eine geistige Auseinandersetzung garantiert, nicht aber die Ausübung zielgerichteten Zwanges.
2. Darüber hinaus ist der Schutzbereich des Artikel 8 Grundgesetz auch schon deshalb nicht eröffnet, da – auch ausdrücklich nach der Fraport-Entscheidung – im Rahmen des Schutzbereichs des Artikel 8 kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten besteht (vgl. BVerfGE 128, 226 ff. Rn. 65). So gibt es etwa ausdrücklich kein Zugriffsrecht zu solchen Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (vgl. BVerfGE, a.a.O.). So heißt es wörtlich in der vorzitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

„Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs, die neben dem öffentlichen Straßenraum für die Durchführung von Versammlungen in Anspruch genommen werden können, sind zunächst nur solche, die der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind. (...) Zum anderen beantwortet sich die Frage, ob ein solcher außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze liegender Ort als **ein öffentlicher Kommunikationsraum** zu beurteilen ist, nach dem Leitbild des öffentlichen Forums. (...) Dies ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm **eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht.**“

Abzugrenzen ist dies von Stätten die der Allgemeinheit ihren äußeren Umständen nach nur zu ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind. Wenn Orte in tatsächlicher Hinsicht ausschließlich oder ganz überwiegend nur **einer bestimmten Funktion** dienen, kann in ihnen – außerhalb privater Nutzungsrechte – die Durchführung von Versammlungen nach Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz nicht begehrt werden (vgl. BVerfGE, a.a.O. Rn. 69,70).

Bei der zum Betriebsgelände der Klägerin gehörenden Gleisanlage, deren Betreten der Öffentlichkeit gerade nach §§ 35-37 BV-NSB verboten ist, handelt es sich ersichtlich nicht um einen solchen öffentlichen Kommunikationsraum im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auf den Gleisanlagen wird weder „flaniert“, noch verweilt, noch entstehen hier zwischenmenschliche Begegnungen. Vielmehr stellt – gerade nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1998, 3114) das Betreten von Eisenbahnanlagen einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit dar.

II.

Hinzu tritt, dass die Behauptungen des Beklagten, bei der RWE AG handele es sich um ein von der öffentlichen Hand beherrschtes gemischt-wirtschaftliches Unternehmen, da eine Sperrminorität von Anteilseignern der öffentlichen Hand bestehe, spätestens seit der Kapitalerhöhung der RWE AG im Jahre 2011 schlicht falsch sind. Der Anteil der kommunalen Anteilseigner liegt unterhalb von 25 %.

III.

Demgemäß kann auch nach dem weiteren Schriftsatz des Beklagten vom 02.01.2013 kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Blockadeaktion zusteht.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler
Gericht 3-fach

Beglaubigt
Rechtsanwalt